

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT
PRÄSIDIUMSABTEILUNG 1**

GZ. 53 0201/12-Pr.1/96

DVR: 0441473
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5127869
Sachbearbeiter:
AR Ing. Cerovsek
Telefon:
51 433/1420 DW

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeibefugnisentschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung geändert werden

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

15. P6
53 966
S. Alsd. - Karrenb.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehort sich das Bundesministerium für Umwelt in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres erstellten und mit Schreiben vom 23. Februar 1996, Zi. 95.012/138-IV/11/96/DR, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeibefugnisentschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung geändert werden, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

4. März 1996
Für den Bundesminister:
Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. Sch

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT
PRÄSIDIALABTEILUNG 1
GZ. 53 0201/12-Pr.1/96**

DVR: 0441473
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5127869
Sachbearbeiter:
AR Ing. Cerovsek
Telefon:
51 433/1420 DW

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeibefugnis-
entschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz
und die Straßenverkehrsordnung geändert werden**

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 W I E N

Zum Schreiben vom 23. Februar 1996, Zl. 95.012/138-IV/11/96/DR, beeht sich das
Bundesministerium für Umwelt folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu Artikel I § 5a:

Von der Verpflichtung zur Entrichtung von Überwachungsgebühren sind gemäß Abs. 2 gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgesellschaften, politische Parteien und ausländische Vertretungsbehörden befreit. Dieser Kreis ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt zu eng gefaßt. Es sollte klargestellt werden, daß auch Organisationen von Veranstaltungen, die dem Zweck der Aufbringung von Mitteln für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke dienen, von der Gebührenpflicht ausgenommen sind (Umweltorganisationen, Flüchtlingshilfe, Aidshilfe,...).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

4. März 1996
Für den Bundesminister:
Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

